

Informationen zum Notenschutz im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche“ (Legasthenie)
Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2013 – III 313

1) Ein entsprechender Antrag auf „Notenschutz“ kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

- a) Es hat bis zum Ende der Sekundarstufe I eine förmliche Feststellung der LRS gegeben.
- b) Es liegt für die Sekundarstufe II ein Antrag (formlos) auf Berücksichtigung dieser LRS vor.
- c) Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr festgestellt.

2) Der „Notenschutz“ wird anschließend wie folgt in den einzelnen Fächern in Form der „zurückhaltenden Gewichtung“ gewährt:

Deutsch

Bei der Festlegung der Gesamtnote wird der Teilbereich *Sprachrichtigkeit* zurückhaltend gewichtet, und zwar höchstens mit halbem Gewicht. Die Gesamtnote darf nicht besser sein als die Note für den Teilbereich *Inhalt*. Sie darf nicht mehr als zwei Punkte von der gleichgewichteten Berücksichtigung aller Teilbereiche abweichen.

Fremdsprachen

In denjenigen Fremdsprachen, in denen das zurückhaltende Gewichten bei der fachspezifischen Beurteilung der Sprachrichtigkeit zu berücksichtigen ist, ist die Grundlage hierfür der Bewertungsbogen Sprache im Anhang der jeweiligen Fachanforderungen.

Andere Fächer

In Fächern, in denen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibleistungen) nicht bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind, wird von den Regelungen zum Punktabzug gemäß § 12 Absatz 2 OAPVO kein Gebrauch gemacht.

3) In allen Halbjahreszeugnissen (E und Q), in denen Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gem. LRS-Erlass verzeichnet werden, erscheint folgender Vermerk:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Dieser Vermerk erscheint im Abiturzeugnis, sofern in einem Zeugnis der Qualifikationsphase Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gemäß LRS-Erlass verzeichnet worden sind.

Der Zeugnisvermerk erfolgt auch dann, wenn der Antrag im Verlauf der Oberstufe wieder zurückgenommen wird. Das gilt insbesondere für das Abiturzeugnis. Wird auch nur einmalig die Rechtschreibleistung in einer Arbeit der Qualifikationsphase zurückhaltend gewichtet, muss der Zeugnisvermerk in dem entsprechenden Halbjahreszeugnis und auch im Abiturzeugnis stehen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler können einen bestehenden Antrag, der von ihren Eltern gestellt wurde, selbstständig zurücknehmen. Zu bedenken ist hier unbedingt, dass der Vermerk trotzdem zu erfolgen hat. Die spätere Rücknahme des Antrags verhindert den Vermerk also auch in diesem Fall nicht.

Hiermit wird die Informationsweitergabe über das Vorstehende bestätigt.

Ort, Datum,

Unterschrift d. volljährigen Schülerin/Schülers/ ggf. d. Erziehungsberechtigten

Ein formloser Antrag auf Berücksichtigung der LRS für _____
liegt bei. Name d. Schülerin/ d. Schülers